

Betriebsvereinbarung über die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums der Normalarbeitszeit für Arbeitnehmer/innen des allgemeinen Personals mit fixem Dienstplan

Die **Wirtschaftsuniversität Wien**, Augasse 2-6, 1090 Wien, (im Folgenden auch „Arbeitgeberin“ genannt), vertreten durch den Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt, dieser wiederum vertreten durch den Vizerektor für Personal, Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer,

und der **Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal** der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien, (im Folgenden „Betriebsrat“ genannt)

schließen gem. § 1a Z1 Arbeitszeitgesetz iVm § 34 Abs 3 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten in der geltenden Fassung folgende Betriebsvereinbarung ab:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für die Arbeitnehmer/innen der Wirtschaftsuniversität Wien auf deren Arbeitsverhältnis der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten zur Anwendung kommt, mit folgenden Einschränkungen:
 - Persönlich: Soweit deren Arbeitsverhältnis den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes unterliegt (Arbeitnehmer/innen des allgemeinen Personals)
 - Zeitlich: Solange die Möglichkeit der Teilnahme am Gleitzeitmodell der WU nicht in Anspruch genommen wird (Arbeitnehmer/innen mit fixem Arbeitszeitmodell)
- (2) Arbeitnehmer/innen, die von dieser Betriebsvereinbarung erfasst sind, werden im Folgenden pauschal „Arbeitnehmer/innen“ genannt.

§ 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.09.2012 in Kraft und wird zunächst befristet für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen.
- (2) Die Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung verlängert sich jeweils für die Dauer von weiteren 12 Monaten automatisch, sofern nicht bis spätestens 30.05 eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs (Postaufgabedatum) die Nichtverlängerung erklärt wird.

§ 3 Verlängerung des Durchrechnungszeitraums

- (1) Es wird vereinbart, den Durchrechnungszeitraum für die Einhaltung der Normalarbeitszeit auf ein Semester (wobei als Wintersemester der Zeitraum von 01.09. eines jeden Jahres - 28./29.02 des Folgejahres und als Sommersemester der Zeitraum von 01.03-31.08 eines jeden Jahres gilt), zu erhöhen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 48 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit 9 Stunden, wobei sich die geschuldete Arbeitsleistung nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen (bei Beschäftigungsausmaß von 100%, 40 Wochenstunden) richtet. Werden über die Normalarbeitszeitgrenzen hinaus

Arbeitsleistungen von dem/der Vorgesetzten angeordnet, liegt Überstundenarbeit vor.

- (2) Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen kommt die Regelung des § 35 Abs 1 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten zum Tragen.

§ 4 Ausgleich von Zeitguthaben

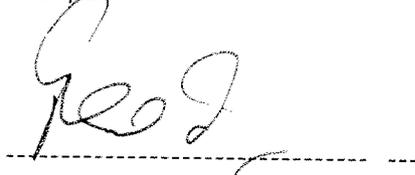
- (1) Arbeitsstunden, die über das arbeitsvertraglich vereinbarte Beschäftigungsausmaß hinaus gehen, sich aber im Rahmen der Normalarbeitszeit nach § 3 Abs 1 dieser Vereinbarung bewegen, werden innerhalb des Durchrechnungszeitraums mit dem Faktor 1:1 ausgeglichen. Ist ein Ausgleich innerhalb des jeweiligen Durchrechnungszeitraums nicht möglich, erhöht sich der Faktor für eine Konsumation in Zeitausgleich auf 1:1,5.
- (2) Für angeordnete Überstunden, Überstunden in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen, kommen die Regelungen des § 55 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten zur Anwendung.
- (3) Arbeitnehmer/innen mit All-in Verträgen können kein Zeitguthaben erwerben, weshalb die obigen Regelungen für diese Arbeitnehmer/innen keine Anwendung finden. Für Arbeitnehmer/innen mit Überstundenpauschale gelten die obigen Regelungen nur insoweit, als Arbeitsleistungen erbracht werden, die über die pauschalierte Überstundenabgeltung hinausgehen.
- (4) Ab einem Zeitguthaben von 20 Stunden im Durchrechnungszeitraum ist der zeitliche Abbau des Zeitguthabens zu vereinbaren. Ab einem Zeitguthaben von 40 Stunden im Durchrechnungszeitraum können keine weiteren Zeitguthaben erworben werden. In diesem Fall dürfen die betroffenen Arbeitnehmer/innen nicht mehr als die im Dienstplan vereinbarte Arbeitszeit erbringen. Bei dienstlicher Notwendigkeit kann der/die Vorgesetzte den Erwerb weiterer Plusstunden ausdrücklich genehmigen.

§ 5 Sonstiges

- (1) Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen den Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien auszutragen.

Wien, am

1.6.2012



Für die Wirtschaftsuniversität Wien
Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer

Wien, am

1.6.2012



Für den Betriebsrat für das
allgemeine Personal
HR Dr. Klemens Honek